

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVIII, Nummer 135, am 16.09.1999, im Studienjahr 1998/99.

135. fakultätsübergreifender Universitätslehrgangs "Europäische Studien"

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat mit GZ. 52.306/120-I/D/2/99 vom 25. August 1999 die Statuten des fakultätsübergreifenden Universitätslehrgangs "Europäische Studien" in der nachstehenden Fassung nicht untersagt, womit der mit der GZ. 68.309/206-I/D/2(I/B/5A)/98 vom 17.12.1998 nicht untersagte Universitätslehrgang, veröffentlicht im VII. Stück des UOG 93 - Mitteilungsblattes vom 21.1.1999, Nr. 27, im Studienjahr 1998/1999) obsolet wird:

§ 1 Ziel

Das Ziel des Lehrganges besteht in einer vertieften Ausbildung auf dem Gebiet der Europäischen Integration. Die Idee, an der Universität Wien einen postgradualen Lehrgang Europäistik zu etablieren, ist von der Überlegung getragen, dass der Standort Wien aufgrund seiner geopolitischen Lage eine wichtige Brückenfunktion im Hinblick auf die Ost-West-Integration erfüllt. Im Unterschied zu bereits bestehenden Europastudien an anderen Universitäten, wo sich die Europaausbildung auf Fragen des europäischen Institutionsgefüges, der ökonomischen und juristischen Handlungsfähigkeit und die Förderung der sprachlichen Qualifikationen beschränkt, wird in Wien eine breitgefäßte fächerübergreifende und kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive realisiert werden. Es wird der Zusammenhang zwischen geistes- sozial, wirtschafts-, rechtswissenschaftlichen und ökologischen Faktoren der Integration hergestellt und die konfliktorientierten Schnittstellen dieser Entwicklung thematisiert werden. Auf diese Weise wird nicht nur auf die vordergründige Realisierung der wirtschaftlichen und politischen Einheit in Europa Bedacht genommen sondern auch dem mentalen Paradigmenwechsel Rechnung getragen werden, in dem sich die Entwicklung zu einem supranationalen europäischen Denken vollzieht. Grundlegend für diese Konzeption ist auch, daß mit der Erweiterung der Europäischen Union die Problematik der Europäischen Integration und der Ost-Erweiterung eine neue Dimension gewinnt: Die rasante Auflösung selbstreferentieller Systeme in der Ökonomie, in den Medien und Technologien sowie die Vermischung einer postnationalen Ökonomie mit einer renationalisierten Politik gehen mit neuen sozio-kulturellen Formationen und mit Konfliktpotentialen einher, die sich dem herkömmlichen in nationalkulturellen Deutungshorizonten verhafteten Verständnis entziehen. Angesichts der Komplexität dieser Phänomene erscheint die Entwicklung interdisziplinärer Studiengänge und die Entwicklung eines europäischen Lehrangebotes, insbesondere auf postgradualer Ebene, dringend gefordert.

§ 2 Prinzipien

Die Prinzipien des Lehrganges sind: Interdisziplinarität, internationale Vernetzung, Aktualitätsbezug, partizipatorisches Lernen und Teamarbeit der Studierenden. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kulturwissenschaft.

§ 3 Dauer und Gliederung

- Der Lehrgang dauert zwei Semester mit insgesamt 660 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 44 Semesterstunden. Jedes Semester umfaßt je

330 UE - das entspricht 22 Semesterstunden, das Semester gerechnet mit durchschnittlich 15 Wochen. Im zweiten Semester ist eine Master□s These abzufassen. Für die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs ist nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr die Verleihung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (European Studies)", abgekürzt "MAS", vorgesehen.

- In jedem Semester sind Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern ("Basismodul") und Wahlfächern ("Erweiterungsmodul") zu absolvieren. Der Umfang der aus dem Basismodul zu absolvierenden Pflichtlehrveranstaltungen beträgt insgesamt 150 UE (=10 Semesterstunden).

Im Rahmen des Erweiterungsmoduls ist der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Stunden pro Semester (= 90 UE) zu wählen. Der Fremdsprachen-

unterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen des Basis- und Erweiterungsmoduls begleiten.

Die zur Auswahl stehenden Fremdsprachen sind Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache (Tschechisch, Polnisch, Slowenisch oder Ungarisch). Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

- a. Absolventen eines inländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist,
- b. Absolventen eines gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist,

Studierende, die ihr Diplomstudium noch nicht vollendet haben, können zu dem Lehrgang zugelassen werden, wenn der Abschluss des Diplomstudiums während des ersten Semesters des Lehrganges zu erwarten ist. Lehrveranstaltungsprüfungen, die diesfalls von Studierenden im ersten Semester des Lehrganges abgelegt werden, sind auf die Gesamtstundenzahl anzurechnen, sofern die Studierenden den Abschluss des Diplomstudiums bis zum Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben.

Die Bewerber haben über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, ausländische Bewerber darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Bei dem Lehrgang handelt es sich um ein "Aufbaustudium" i.S.v. § 23 Abs. 3 Z.1 UniStG.

§ 5 Prüfungen

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen festzulegen (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit,

Prüfungsimmanenz). Bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Prüfungspaß des/r Studierenden einzutragen.

§ 6 Master□s Thesis

Im zweiten Semester hat der/die Kandidat/in eine Master□sThesis über ein Thema bei einem/einer Betreuer/in nach eigener Wahl zu verfassen. Als BetreuerInnen kommt der Kreis der habilitierten Vortragenden in Betracht. Der/Die Kandidat/in soll in knapper und präziser Form eine gegebene Fragestellung in den wesentlichen Aspekten klar und methodisch korrekt darstellen. In der Regel ist die Arbeit in Deutsch mit fremdsprachigem Resümee abzufassen. In Absprache mit dem/der Betreuer/in kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Der/Die Betreuer/in verfaßt auch das Gutachten, das 14 Tage vor der Defensio zur Einsicht aufliegen muß. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Master□s Thesis, falls keine Einsprüche seitens des Lehrausschusses oder des/der Lehrgangsleiters/in erfolgen, als positiv beurteilt und die der/Kandidat/in kann zur kommissionellen Prüfung /Defensio antreten.

§ 7 Abschlußprüfung/Defensio

Die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und der Master□s Thesis sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung/ Defensio. Der/die Kandidat/in trägt in einem kurzen Statement/Referat die Grundthesen und wichtigsten Ergebnisse der Master□s Thesis vor und muß sie vor dem Prüfungssenat verteidigen. Über das enge Gebiet der Master□s Thesis hinausgehende Fragen sind zulässig. Die erfolgreiche Defensio ist die letzte Prüfung im Universitätslehrgang.

Den AbsolventInnen wird der akademische Grad "Master of Advanced Studies (European Studies)", abgekürzt, "M.A.S.", verliehen.

§ 8 Leitung

Die LeiterIn des Universitätslehrganges und zwei StellvertreterInnen werden auf Vorschlag des/r Rektors/in vom akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

Zu Erfüllung ihrer Aufgaben ist der LeiterIn eine GeschäftsführerIn unterstellt.

Dem Geschäftsführer/der GeschäftsführerIn obliegt insbesondere die finanzielle Gebarung des Lehrganges.

Die GeschäftsführerIn wird vom Lehrausschuß auf Vorschlag des/der Leiters/in bestellt.

§ 9 Aufgaben der Leitung

Der Leitung obliegt die Durchführung des Lehrganges, insbesondere

- die Vorbereitung der Auswahl und Aufnahme von Studierenden
- der ständige Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl von Praktikumsplätzen
- die Vorbereitung des Unterrichtsplans
- die Vertretung des Lehrganges nach außen
- die Führung von Korrespondenz und Buchhaltung
- die Abfassung von Berichten, die jedes Semester dem Lehrausschuß

vorzulegen sind
die Abfassung von Rechnungsabschlüssen und zweijährigen
Finanzierungsplänen
die Durchführung der Evaluierung
die Organisation von Aktivitäten außerhalb des Curriculums.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Finanzierung des Lehrganges jederzeit sichergestellt ist. Andernfalls ist der Lehrausschuß umgehend zu informieren.

§ 10 Lehrausschuß

Der Lehrausschuß setzt sich aus jeweils zwei habilitierten Vertretern der geisteswissenschaftlichen, der grund- und integrativwissenschaftlichen, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zusammen.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden von den jeweiligen Fakultäten aufgrund von Dreivorschlägen der LeiterIn des Lehrganges für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Lehrausschusses

Der Lehrausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die LeiterIn nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten. Die GeschäftsführerIn ist zu den Sitzungen zu laden.

Der Lehrausschuß wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n sowie deren/dessen StellvertreterIn.

Der Lehrausschuß hat folgende Aufgaben:

- Beschluß einer Geschäftsordnung des Ausschusses
- Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze
- Auswahl und Annahme von Studierenden
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals
- Entwicklung der Evaluierungsstandards
- Annahme der Semesterberichte der Leitung
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Akademischen Senat
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Akademischen Senat
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor deren Weiterleitung an den Akademischen Senat
- Revisionen des Lehrangebots
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Lehrganges (§§ 3-8)

Der Lehrausschuß beschickt den Prüfungssenat für die Defensio - bestehend aus dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern.

Der Präses des jeweiligen Prüfungssenats wird vom/der Lehrgangisleiter/in bestimmt, er soll nicht mit dem/der Betreuer/in identisch sein.

§ 12 Veranstaltungsort

Der Lehrgang findet in den Räumlichkeiten der Universität Wien statt.
Den Studierenden stehen die Bibliothek und die PC-Plätze der Universität Wien sowie deren Fach- und Institutsbibliotheken zur Verfügung.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt grundsätzlich durch die Einhebung von kostendeckenden Unterrichtsgeldern.
Die LeiterIn hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel aufzutreiben, die insbesondere zur Finanzierung der Lehrtätigkeit von hochqualifizierten WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen aus dem Ausland heranzuziehen sind.
Über die Annahme der von der Leitung ausgearbeiteten und vom Ausschuß bestätigten zweijährigen Finanzierungspläne, insbesondere über die Höhe der Unterrichtsgelder, entscheidet der Akademische Senat.

§ 14 Rechnungsabschluß

Die Leitung legt dem Akademischen Senat jährlich einen Rechnungsabschluß vor.
Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Lehrganges obliegt zwei vom Akademischen Senat zu bestellenden Rechnungsprüfern.
Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrganges entlastet.

Der Rektor als Vorsitzender des Akademischen Senates:
G r e i s e n e g g e r